

Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale

1. Grundlagen

Der Verein Suisseculture Sociale betreibt einen treuhänderisch geführten Fonds für Nothilfe, basierend auf dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Gesetz, SR 818.102) vom 25. September 2020 sowie auf der Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung, SR 442.15).

2. Zweck

Der Nothilfefonds bezweckt die ergänzende Unterstützung professioneller Kulturschaffender, welche aufgrund des Coronavirus und der damit verbundenen Massnahmen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

3. Gesuchsbehandlung

Kulturschaffende, welche einen Beitrag aus dem Nothilfefonds beantragen, müssen über das dafür eingerichtete Webtool auf <http://nothilfe.suisseculturesociale.ch> ein Unterstützungsgesuch einreichen. Die Gesuchstellenden erklären sich mit Einreichen des Gesuchs damit einverstanden, dass Suisseculture Sociale alle gemachten Angaben mit staatlichen Stellen teilen darf, soweit es zum Vollzug der Nothilfe oder anderer Covid-Unterstützungsmassnahmen notwendig ist. Sie erklären sich ebenfalls einverstanden, dass der Schriftverkehr grundsätzlich auf elektronischem Weg geführt werden darf.

Verheiratete Gesuchstellende können wählen, ob sie ein gemeinsames Gesuch oder zwei separate Gesuche einreichen.

Eingereichte Gesuche durchlaufen vier Stufen:

1. Automatische Bestätigung des Gesuchseingangs inkl. Prüfung der Vollständigkeit;
2. Materielle Prüfung des Gesuchs;
3. Kontrolle des Vorentscheids und definitiver Entscheid;
4. Kommunikation des Entscheids sowie allfällige Auszahlung.

3.1. Gesuchseingang

Die Sachbearbeitenden prüfen die Vollständigkeit des Gesuches und bestätigen dem/der Gesuchstellenden den Eingang des Gesuchs. Gesuche, welche nach dem 30. November 2021 eingereicht, werden abgelehnt.

Die Gesuchstellenden werden darauf hingewiesen, dass

- Personen welche bei einer Ausgleichskasse als selbstständig erwerbend angemeldet sind, einen Antrag um Corona-Erwerbsersatz einreichen müssen.
- Personen, welche Anspruch auf Leistungen der ALV haben, bei einem RAV diese Ansprüche geltend machen müssen
- Dass Beträge aus diesen Leistungen mit dem Anspruch auf Nothilfe verrechnet werden müssen.

Die Sachbearbeitenden kontaktieren die Gesuchstellenden bei fehlenden oder zu ergänzenden (siehe 4.2) Unterlagen oder unvollständigen Angaben.

Ein Gesuch wird grundsätzlich von einem/einer einzigen Sachbearbeitenden bearbeitet.

3.2 Materielle Prüfung

Die Sachbearbeitenden der Prüfinstanz führen anhand der Kriterien dieses Reglements (siehe Ziff. 5.) eine materielle Prüfung durch. Sie können von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen einfordern, insbesondere dann, wenn die Selbstdeklaration der Gesuchstellenden unvollständig oder zu wenig aufschlussreich erscheint.

Gestützt auf die Prüfung des Gesuchs erlässt der oder die Sachbearbeitende einen Vorentscheid zu Händen der Kontrollinstanz. Der oder die Sachbearbeitende bestätigt seine Kontrolle (inkl. Datum).

Die Sachbearbeitenden der Prüfinstanz stehen in regelmässigem Austausch mit den Mitarbeitenden der Kontrollinstanz im Sinne einer Qualitätskontrolle des Gesuchsprozesses.

In einem Entscheidverfahren befangene Sachbearbeitende, insbesondere weil ein persönliches Interesse am Entscheid besteht bzw. ein Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis mit dem oder der Gesuchstellenden, treten in den Ausstand.

Es gelten die Ausstandsregeln nach Art. 10 VwVG.

3.3 Kontrolle der materiellen Prüfung

Die Mitglieder der Kontrollinstanz kontrollieren den Vorentscheid der Prüfinstanz.

Wenn sie zum Schluss kommen, dass der Vorentscheid nicht gemäss den Kriterien dieses Reglements (siehe Ziff. 5.) gefällt wurde, weisen sie das Gesuch zur erneuten (materiellen) Beurteilung an die materielle Prüfinstanz zurück. Hält die Prüfinstanz an ihrem Vorentscheid fest, entscheidet die Kontrollinstanz mit einfachem Mehr. Die Kontrollinstanz bestätigt ihren Entscheid (inkl. Datum).

Mitglieder der Kontrollinstanz legen persönliche Befangenheiten offen. Wenn ein unmittelbares persönliches Interesse am Entscheid besteht oder eine Verwandtschaft mit dem Gesuchstellenden, treten sie in den Ausstand.

Es gelten die Ausstandsregeln nach Art. 10 VwVG.

3.4 Zahlungsprozess/Abschluss des Gesuchs

Es gibt eine Funktionentrennung zwischen den Personen, welche die Gesuche kontrollieren bzw. freizeichnen und der den für die Ausführung der Zahlungen verantwortlichen Personen. Die Überweisung vom Bank- oder Postkonto erfolgt mittels Kollektivunterschriften, die bei der Bank/Post hinterlegt sind.

Es erfolgen keine Barauszahlungen. Die Kreditorenstammdaten sind lückenlos zu erfassen. Die Bank- und Postkonti müssen auf den Namen der oder des Gesuchstellenden lauten, eine Ausnahme ist nur auf begründetes Gesuch hin möglich.

Zusätzlich wird eine separate Buchhaltung für den gesamten Soforthilfe-Fonds geführt.

Die oder der Sachbearbeitende kommuniziert dem oder der Gesuchstellenden den Entscheid sowie etwaige bewilligte Nothilfebeträge.

3.5 Rückforderung

Der Verein Suisseculture Sociale stellt sicher, dass eine allenfalls zu viel bezahlte Nothilfe zurückgefordert wird. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf eine Rückforderung verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand den Rückforderungsbetrag übersteigt.

4. Entscheidkriterien zur materiellen Prüfung

4.1. Empfängerkreis

Die Nothilfe steht gemäss Art. 11 Abs. 4 Covid-19 Gesetz sowie der Covid-19 Kulturverordnung natürlichen Personen offen, die hauptberuflich im Kultursektor tätig sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für kulturelle Tätigkeit einsetzen.

Es ist zu prüfen, dass der oder die Gesuchstellende aus einem in der Verordnung zum Covid-19 Gesetz definierten Kultursektor stammt.

Die Gesuchstellenden reichen mit dem Gesuch eine Schilderung ihrer Notlage ein, welche darlegt, inwiefern sie von den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus betroffen sind.

4.2. Vermögen

Die Gesuchstellenden deklarieren frei verfügbares Vermögen. Dazu gehören verfügbare Mittel auf Bankkonten und in Finanzanlagen (Stand Gesuchseinreichung). Als nicht frei verfügbares Vermögen gelten namentlich Vorsorgeguthaben, Lebensversicherungen, eine selbstbewohnte Liegenschaft, Musikinstrumente, selbst geschaffene Kunstwerke sowie Fahrzeuge und sonstige Sachen, die zur Berufsausübung notwendig sind.

Bei Verheirateten und registrierten Partnerschaften wird unter Vorbehalt eines anderslautenden Ehevertrags das gemeinsam verwaltete freie Vermögen hälftig angerechnet.

Ein anrechenbares Vermögen von über 30 000 Franken schliesst eine Nothilfe aus. Die Vermögensgrenze erhöht sich für jedes unterhaltspflichtige Kind um 15 000 Franken.

Zur Kontrolle der Richtigkeit des deklarierten Vermögens dient die letzte rechtskräftige kantonale Steuerveranlagung/Steuererklärung.

4.3. Anrechenbare Ausgaben

4.3.1. Wohnkosten

Die Gesuchstellenden deklarieren ihre individuellen monatlichen Wohnkosten. Sie belegen diese Ausgaben durch Beilage eines Mietvertrages sowie der Deklaration der Anzahl erwerbstätiger Personen im Haushalt.

Im Falle selbst bewohnten Wohneigentums deklarieren sie ihre Wohnkosten mit Angabe des Hypothekarzinses sowie einem Unterhaltsfaktor von 1,5% des Steuerwerts der Liegenschaft. Als Beleg dient eine Abrechnung über den Hypothekarzins und der amtliche Wert der Liegenschaft gemäss Steuererklärung.

4.3.2 Versicherungsprämien

Die Gesuchstellenden deklarieren ihre monatlichen Kosten für notwendige Versicherungen sowie die Art der Versicherungen. Dazu gehören namentlich: Prämien nach KVG, UVG, Haftpflicht, Hausrat, Autoversicherungen, Rechtsschutz, Beiträge an Sozialversicherungen aus selbstständiger Tätigkeit (AHV, freiwillige BVG) sowie Lebensversicherungen.

4.3.3. Krankheitskosten

Die Gesuchstellenden deklarieren ihre Gesundheitskosten, soweit diese nicht von ihrer Versicherung nach KVG übernommen werden. Als Beleg für diese Kosten dienen konkrete Abrechnungen. Für Kosten unter 100.- kann auf Belege verzichtet werden.

4.3.4. Weitere Ausgaben

Die Gesuchstellenden deklarieren weitere Ausgaben des unmittelbaren Lebensunterhaltes, namentlich Alimente/Unterhaltsbeiträge, Kosten für externe Kinderbetreuung sowie weitere von den Gesuchstellenden bezeichnete fixe Ausgaben.

4.3.5. GBL (Grundbedarf für Lebensunterhalt)

Zusätzlich zu den von den Gesuchstellenden deklarierten Ausgaben wird zur Deckung des Lebensbedarfs ein Betrag gem. der aktuellen empfohlenen Beträge für den GBL der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS eingerechnet¹.

¹ <https://richtlinien.skos.ch/b-materielle-grundsicherung/b2-grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt-gbl/b22-empfohlene-betraege-fuer-den-gbl/>

4.4 Anrechenbares Einkommen

Das deklarierte voraussichtliche steuerbare Gesamteinkommen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a. Einzelperson: Fr. 40'000
- b. Ehepaar/registrierte Partnerschaft: Fr. 60'000
- c. Für jedes unterhaltspflichtige Kind wird zusätzlich je Fr. 10'000 zur oben genannten Einkommensgrenze dazugerechnet.

Höhere Einkommenswerte schliessen eine Nothilfe aus.

4.4.1 Einkommen aus Anstellung

Die Gesuchstellenden deklarieren ihr monatliches Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis.

Als Beleg dienen die letzten Lohnabrechnungen oder der Lohnausweis.

4.4.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Die Gesuchstellenden deklarieren ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Zur Plausibilisierung dient die letztjährige Steuererklärung.

4.4.3 Weitere Einkommen

Die Gesuchstellenden deklarieren weitere Formen von Einkommen, namentlich Leistungen aus ALV-Taggeldern, AHV- oder IV-Renten, Ergänzungsleistungen, EO und Sozialhilfe, Alimente, Verwandtenunterstützung, Urheberrechtsentschädigungen (u.a. Tantiemen), Einnahmen aus Vermietung von Liegenschaften sowie Beiträgen von Stiftungen, Institutionen und insbesondere Beiträge aus anderen Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19). Diese werden mit Abrechnungen belegt.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, Beiträge aus Corona-Erwerbssersatz und/oder Leistungen der ALV geltend zu machen, wenn sie darauf Anspruch haben.

Darüber hinaus deklarieren sie jegliche weiteren Formen von Einkommen, die sie – und bei Verheirateten sowie registrierten Partnerschaften ihr (Ehe-)Partner / ihre (Ehe-) Partnerin – für 2020 erwarten.

4.5. Berechnung der Nothilfe

Der Anspruch auf Nothilfe berechnet sich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Er beträgt maximal CHF 196.-/Tag.

Die Nothilfe wird in Perioden von jeweils zwei Kalendermonaten beantragt und ausbezahlt, mit Ausnahme der letzten Periode 2020. Die Perioden sind:

Oktober/November/Dezember 20

Januar 21/Februar 21

März/April 21

Mai/Juni 21

Juli/August 21

September/Oktober 21

November/Dezember 21

Gesuche können bis spätestens zum 20. des Monats, in dem die Periode endet, eingereicht werden. Gesuche für die Periode November/Dezember 21 müssen bis zum 30. November 21 eingereicht werden.

4.6. Verlängerung der Nothilfe

Gesuchstellende können nach der Ersteinreichung eines Gesuchs jeweils für die nächstfolgende Periode eine Verlängerung der Nothilfe beantragen, sofern weiterhin eine finanzielle Notlage besteht.

Hierfür werden die Gesuchstellenden aufgefordert, über etwaige Veränderungen gegenüber den im ursprünglichen Gesuch gemachten Angaben Auskunft zu geben, insbesondere über:

- Entschädigungen aus anderen Covid-Massnahmen (insbesondere Corona-Erwerbsersatz), welche Suisseculture Sociale noch nicht gemeldet wurden
- Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesuch, namentlich Veränderungen der Einkommens-, Vermögens- oder Familiensituation

Auf Basis der Antworten der Gesuchstellenden wird ein dupliziertes Gesuch erstellt, das erneut geprüft wird. Bei positiver Beurteilung wird eine Nothilfe für eine erneute Periode ausbezahlt.

5. Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021).

Die Entscheide von Suisseculture Sociale werden auf elektronischem Weg versandt. Auf Wunsch stellt Suisseculture Sociale eine schriftliche Verfügung per Post zu.

Gegen Verfügungen von Suisseculture Sociale kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss das ursprüngliche Gesuch, eine Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden enthalten. Die Verfügung ist als Beweismittel beizulegen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

6. Verwendung von Daten

Suisseculture Sociale verpflichtet sich, sensible Daten der Gesuchstellenden vertraulich zu behandeln und keinerlei Drittpersonen Einsicht in diese Daten zu gewähren. Ausgenommen sind die in der Leistungsvereinbarung bezeichneten Kontrollinstanzen, namentlich Pro Helvetia, das Bundesamt für Kultur (BAK), die gemäss Leistungsvereinbarung zuständigen Stellen der Kantone sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK).

Suisseculture Sociale verpflichtet sich, ausbezahlte Beträge gemäss bewilligten Gesuchen nach Art. 4 dieses Reglements an die dafür bezeichneten Stellen gemäss Leistungsvereinbarung zu melden.

Vom Vorstand Suisseculture Sociale verabschiedet am 26. Oktober 2020

Genehmigt durch die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia und das Bundesamt für Kultur als integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung vom 16. November 2021